

**10. Änderung der Honorarordnung
für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck
vom 04.10.1990**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 16. Dezember 2010 aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW 666/SGV NRW 2023), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGAG) vom 1.10.1979 (GV NRW S. 621), SGV NW 202), §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - I. WbG) vom 14. April 2000 (GV NW S. 769/SGV NW 223) in den jeweils geltenden Fassungen sowie aufgrund des § 4 Abs. 2 der zwischen den Gemeinden Stadt Dülmen, Stadt Haltern am See und Havixbeck getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 07.03.1978/22.06.1978, 09.03.1978/22.06.1978 und 08.03.1978/22.06.1978 (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) folgende Änderung der Honorarordnung beschlossen, die für das Gebiet der Gemeinden Stadt Dülmen, Stadt Haltern am See und Havixbeck Gültigkeit hat und in der nachstehenden Fassung enthalten ist.

**Honorarordnung
für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck
vom 04.10.1990^{*)}**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat auf Empfehlung des VHS-Ausschusses am 04.10.1990 folgende Honorarordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten für die Leitung/Durchführung von Veranstaltungen der Volkshochschule Honorare nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung.

**§ 2
Honorare bei Veranstaltungen mit mehreren Zusammenkünften**

(1) Für die Leitung/Durchführung von Lernkursen, Lehrgängen, Arbeits- und Gesprächskreisen sowie diesen gleichstehenden Lehrveranstaltungen werden den nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern für je 45 Minuten Unterricht folgende Honorare gezahlt:

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | für Kursangebote zur pädagogischen Grundversorgung (ohne EDV-Kurse); Pflichtangebot gem. § 11 Abs. 2 WbG NRW | 20,00 Euro |
| 1.1 | für Kursangebote zur pädagogischen Grundversorgung (EDV-Kurse); Pflichtangebot gem. § 11 Abs. 2 WbG NRW | 22,00 Euro |

^{*)} in der Fassung der X. Änderung vom 16.12.2010; in Kraft ab 01.01.2011

- 1.2 bei allen anderen Kursangeboten wird ein Honorar gezahlt, das unter Berücksichtigung des Deckungsbeitrages, Art und Umfang des Kursangebotes gesondert festgesetzt wird. Die Höhe des Honorars kann maximal das Zweifache des Grundhonorars (Ziffer 1) betragen. Die Gründe für eine abweichende Festlegung des Honorars sind schriftlich festzuhalten.
 - 1.3 für besondere Leistungen, die die Kursleitung im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erbringen (z. B. Einkauf von Lebensmitteln bei Kochkursen, Beschickung des Brennofens bei Töpferkursen), pro Unterrichtseinheit eine Zulage zum Honorar von 10 %.
 - 1.4 für Unterricht im Medienverbund (z. B. Funkkolleg) pro Unterrichtseinheit eine Zulage zum Honorar von 10 %.
- (2) Für die Leitung und Durchführung von Lehrgängen gem. § 11 Abs. 2 WbG NRW und von Lehrgängen, die entsprechenden staatlichen Bildungsgängen gleichwertig sind, wird zur Abgeltung aller Nebenleistungen (zusätzliche Vor- und Nachbereitung einschl. Korrekturarbeiten, organisatorische Begleitmaßnahmen, Ausstellen von Leistungsbescheinigungen, Teilnahme an Beratungen und Konferenzen usw.) den nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern eine Pauschale gewährt. Sie beträgt 20 % des Grundhonorars. Für die Übernahme der Aufgaben der Lehrgangsführerin/des Lehrgangsführers wird pro Semester ein Pauschalbetrag von 50,— Euro gezahlt.

§ 3

Honorare für sonstige Leistungen

- (1) Für sonstige Leistungen (z.B. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen oder Aufbau von Ausstellungen), die Kursleiter in Verbindung mit Lehrveranstaltungen erbringen, wird folgendes Honorar gezahlt:

je Zeitstunde	10,00 Euro
---------------	------------
- (2) Für die Durchführung der Prüfungen des Landes- und Bundesverbandes der Volkshochschulen (Zertifikate) wird ein Honorar gezahlt, dass sich nach den Empfehlungen des Verbandes richtet.
- (3) Für nichtpädagogische sonstige Leistungen wird eine Vergütung nach allgemeinen Vorschriften vereinbart.

§ 4

Honorare bei Einzelveranstaltungen

Für die Leitung/Durchführung von Einzelveranstaltungen kann der Referentin/dem Referenten und Mitwirkenden ein Honorar bis zu 1.500,00 Euro zuzüglich Nebenkosten und Reisekosten je Veranstaltung gezahlt werden.

^{*)} in der Fassung der X. Änderung vom 16.12.2010; in Kraft ab 01.01.2011

§ 5

Honorare bei Wochenendseminaren und Podiumsdiskussionen

Bei Wochenendseminaren kann der Kursleiterin/dem Kursleiter ein Honorar von täglich bis zu 300,00 Euro zuzüglich Nebenkosten und Reisekosten gezahlt werden.

§ 6

Honorare bei Studienreisen, Exkursionen, Besichtigungen

- (1) Bei Studienreisen, Exkursionen und Besichtigungen werden der Reiseleiterin/dem Reiseleiter freie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung garantiert, soweit ihr/ihm nicht durch das mit der Abwicklung beauftragte Reiseunternehmen Kostenfreiheit gewährt wird.
- (2) Für die Leitung/Durchführung von Studienreisen, Exkursionen und Besichtigungen, die die Volkshochschule als besondere Aufgabe stellt, kann der Reiseleiterin/dem Reiseleiter für höchstens 4 Unterrichtseinheiten je Tag ein Honorar gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 gezahlt werden. Im Einzelfall entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

§ 7

Zuständigkeit

Soweit die Höchstsätze überschritten werden sollen, entscheidet

1. die VHS-Leitung, wenn im Einzelfall Kursleiterinnen/Kursleiter zu den Honorarsätzen nach § 2 Abs. 1 dieser Honorarordnung nicht verpflichtet werden können; im übrigen wenn es sich um eine Veranstaltung nach § 2 Abs. 1 handelt, die die VHS als besondere Aufgabe stellt (Erarbeitung eines neuen Fachgebietes, einer neuen Methode, Erstellung besonderer Arbeitsmaterialien oder anderer außergewöhnlicher Aufwand).
2. die Bürgermeisterin in allen anderen Fällen auf Vorschlag der VHS-Leitung.

§ 8

Ausfallhonorare

- (1) Kommt eine Veranstaltung aus Gründen, die nicht in der Person der nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter liegen, nicht zustande, so erhalten diese das Honorar für die - im Rahmen des VHS-Programms - durchgeführten Unterrichtseinheiten, höchstens jedoch für vier Unterrichtseinheiten. Ist die Durchführung des Unterrichts bei der ersten Zusammenkunft aus pädagogischen Überlegungen nicht sinnvoll, so erhält die Kursleiterin/der Kursleiter das Honorar für zwei Unterrichtseinheiten. Bei weiteren von der VHS genehmigten Zusammenkünften gilt die vorgenannte Regelung entsprechend. Mit diesem Honorar sind alle der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter entstandenen Nebenkosten abgegolten.

^{*)} in der Fassung der X. Änderung vom 16.12.2010; in Kraft ab 01.01.2011

- (2) Muss eine Veranstaltung im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhalten die nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter das Honorar für die durchgeführten Unterrichtseinheiten.
- (3) Werden zwei oder mehrere Veranstaltungen aus organisatorischen Gründen zusammengelegt, so wird vom Tage der Zusammenlegung ab das Honorar der/dem nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter gezahlt, die/der die Leitung/Durchführung der zusammengelegten Veranstaltung übernimmt.
- (4) Für Unterrichtseinheiten, die die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ohne Zustimmung der VHS zusätzlich erteilen, besteht kein Anspruch auf Honorar.

§ 9 Fahr- und Reisekosten

Mit der Zahlung des vereinbarten Honorares sind sämtliche, der Dozentin/dem Dozenten für die Durchführung der Kursveranstaltung entstehenden Kosten, einschließlich der Fahr- und Reisekosten, abgegolten. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Honorarordnung für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck vom 04.10.1990 in der Fassung der X. Änderung vom 16.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 04.10.1990 in Fassung der IX. Änderung vom 14.12.2006 außer Kraft.

^{*)} in der Fassung der X. Änderung vom 16.12.2010; in Kraft ab 01.01.2011